

Für das Nachschlagewerk

Nicht für die Amtliche Sammlung

2375 049/9

Gesetz: Verordnung über das Verfahren zur Fortführung
und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande
Niedersachsen vom 30. März 1948, § 15 Abs 2
Buchst b.

Rechtssatz: Gegen einen Betroffenen, der wegen einer anhängi-
gen Strafverfolgung nicht erreichbar war, konnte
ein Entnazifizierungsverfahren ohne Einhaltung
der sonst hierfür vorgesehenen Frist auch dann
eingeleitet werden, wenn die Nichterreichbarkeit
des Betroffenen schon vor Beginn jener Frist lag.

Aktenzeichen: III ZR 286/54

Urt. d. BGH vom 3. Mai 1956

LG Hannover
OLG Celle

Verkündet
laut Protokoll am
3. Mai 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Senatspräsidenten z.Wv. Rechtsanwalt Günther N [REDACTED]
S [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Mai 1956 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 8. Oktober 1954 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

-- 2 --

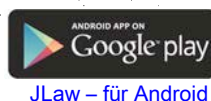
Tatbestand:

Der Kläger, zunächst Rechtsanwalt und Notar, trat im Jahre 1934 in den Reichsjustizdienst ein, wo er ab 1. Januar 1935 als Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig und ab 1. Juli 1944 als Senatspräsident am Volksgerichtshof tätig war. Nach dem Zusammenbruch wurde er vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg angeklagt, jedoch im Dezember 1947 freigesprochen. Am 4. Juni 1948 wurde er aus der Internierungshaft entlassen und meldete sich anschließend in Seesen bei dem Einwohnermeldeamt und bei der Polizei. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er sodann von dem Entnazifizierungshauptausschuß in Braunschweig am 24. Juni 1949 in Kategorie IV, auf die Berufung des öffentlichen Klägers vom Berufungsausschuß am 5. Juni 1950 in Kategorie III eingestuft. Der letztere Entscheid sprach gegen den Kläger das in § 9 der Verordnung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3. Juli 1948 (GVBl 68 - in folgendem Grundsatzverordnung -) enthaltene Verbot aus, als Anwalt tätig zu sein oder als Beamter des öffentlichen Dienstes ein Amt zu bekleiden. In den Monaten Juli und August 1950 regte der Kläger ohne Erfolg bei dem Niedersächsischen Minister des Innern an, seine Angelegenheit im Hinblick auf angebliche Verfahrensmängel in Anwendung des § 29 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30. März 1948 (GVBl 41 - Verfahrensordnung -) dem Landesausschuß vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem gegen ihn durchgeführten Entnazifizierungsverfahren und seiner Einstufung in Kategorie III hat der Kläger Organen und Bediensteten des beklagten Landes Amtspflichtverletzungen vorgeworfen und verlangt von dem beklagten Land ihm aus diesen Pflichtwidrigkeiten angeblich erwachsene Schäden ersetzt. Er begehrt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- a) die Rückzahlung von 20 DM von ihm entrichteter Kosten des Berufungsverfahrens,
- b) 100 DM als teilweisen Ersatz dafür, daß sein im Jahre 1950 bei der Oberfinanzdirektion in Hannover gestellter Antrag, ihm als ausgeschiedenem Beamten eine Überbrückungshilfe gemäß den Richtlinien der Bundestagsausschüsse (s. Amtsblatt für Niedersachsen 1950, 432 ff) zu gewähren, im Hinblick auf seine Einstufung in Kategorie III abgelehnt wurde,
- c) 50 DM als teilweisen Ersatz dafür, daß seine im Mai 1951 eingebrachte Bewerbung um Zulassung zur Anwaltschaft aus dem gleichen Grunde abgelehnt und ihm dadurch bis Februar 1952 - in diesem Monat wurde der Kläger nach Erlass des Niedersächsischen Gesetzes vom 24. Dezember 1951 wieder als Anwalt zugelassen - der Anwaltsberuf verschlossen wurde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dagegen das beklagte Land entsprechend dem Klagantrag zur Zahlung von 170 DM und - mit einem kleinen Abstrich - von Zinsen verurteilt. Das Land verfolgt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht gründet sein verurteilendes Erkenntnis auf eine vom Kläger behauptete Amtspflichtverletzung des öffentlichen Klägers. Dieser habe fahrlässig gegen den Kläger das Entnazifizierungsverfahren eingeleitet, obwohl die für die Einleitung von Entnazifizierungsverfahren in § 15 Abs 2 Verfahrensordnung in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen vom 28. September 1948 (Amtsblatt für Niedersachsen S 293) vorgesehene Frist bereits abgelaufen und eine der in § 15 Abs 2 aufgeführten

Ausnahmen von dem Fristenlauf nicht gegeben gewesen sei.

Dieser Auffassung, die auf die von der Revision erhobenen sachlich-rechtlichen Rügen im vollen Umfang auf ihre Richtigkeit zu überprüfen ist, kann jedoch nicht beigetreten werden. Sie wird der Bedeutung und der Tragweite, die die Bestimmung des § 15 Abs 2 Buchst b hat, nicht gerecht. Nach jener Bestimmung hat der öffentliche Kläger auch nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung der Verordnung (26. April 1948) ein Entnazifizierungsverfahren dann einzuleiten, wenn der Betroffene "wegen einer anhängigen Strafverfolgung nicht erreichbar war". Daß letzteres während des Laufes der sechsmonatigen Frist der Fall gewesen sein mußte, verlangte die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht. Zwar sprach sie von einer anhängigen und nicht von einer anhängig gewesenen Strafverfolgung, aber durch den Gebrauch der Vergangenheitsform "nicht erreichbar war", deutete sie auch auf die zurückliegende Zeit. Eine andere Auslegung liefe auch ihrem Sinn und Zweck zuwider. Das wird in besonderem Maße deutlich, wenn man den weiteren Ausnahmefall zum Vergleich heranzieht, den die Vorschrift in Buchst c regelte. Danach war die Einleitung eines Verfahrens dann nicht fristgebunden, wenn der Betroffene sich einer strafbaren Handlung als Nationalsozialist schuldig gemacht hatte. Die Verordnung stellte hier gerade auf Vorkommnisse ab, die sich vor ihrer Verkündung ereignet hatten. Ihr lag hier der Gedanke zugrunde, daß ein Betroffener, der sich als Nationalsozialist strafbar gemacht hatte, damit einen Tatbestand gesetzt hat, der die eingehende Überprüfung des Betroffenen und gegebenen Falles dessen Maßregelung im Entnazifizierungsverfahren auf jeden Fall ohne Rücksicht auf den Zeitablauf nach sich ziehen müsse. Sinnverwandt mit dieser Vorschrift beruhte die Regelung in Buchst b auf der Erwägung: Ein Betroffener, der wegen einer anhängigen Strafverfolgung zeitweise nicht erreichbar war, hat dadurch, daß er auf diese Weise gegen

ihn sprechende Verdachtsgründe lieferte und schwerer zu fassen war, sich gleich einem strafwürdigen Nationalsozialisten auch für die Zukunft derart aus dem allgemeinen Kreis der Betroffenen herausgehoben, daß er ohne zeitliche Schranke im Entnazifizierungsverfahren zur Rechenschaft gezogen werden kann und soll.

Da im gegenwärtigen Fall der Kläger vor dem Nürnberger Tribunal angeklagt worden und in dieser Zeit nicht erreichbar war, war der öffentliche Kläger an die Einhaltung einer Frist bei der Einleitung des Entnazifizierungsverfahrens nicht gebunden. Das Berufungsurteil, das von der entgegengesetzten Auffassung ausgeht, kann daher mit der vorliegenden Begründung nicht aufrecht erhalten werden.

II.

Die Verurteilung des beklagten Landes erweist sich gegenwärtig auch nicht aus einem anderen Grunde als richtig (§ 563 ZPO).

1. Der Kläger hat seine Klage noch darauf gestützt, der öffentliche Kläger hatte pflichtwidrig die Berufung verspätet eingelegt und habe, um ihre angebliche Rechtzeitigkeit darzutun, dem Berufungsausschuß den Zeitpunkt, an dem die Entscheidung des erstinstanziellen Spruchausschusses dem öffentlichen Kläger zugestellt worden sei, unrichtig angegeben. Das beklagte Land hat diese Behauptungen bestritten. Zu dem Vorbringen, das jedenfalls dann, wenn der öffentliche Kläger die behauptete unzutreffende Auskunft erteilt hätte, im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 1 BGB schlüssig wäre, hat das Berufungsgericht Feststellungen nicht getroffen, von seiner Auffassung aus auch nicht zu treffen brauchen.

2. Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger auch Pflichtverletzungen auf Seiten des Berufungsausschusses geltend gemacht. Er sieht sie darin: Der Ausschuß habe nicht nur die verspätete Einleitung des Verfahrens, sondern auch die verspätete Einlegung der Berufung nicht beachtet und habe dadurch, daß er ihn in Kategorie III eingestuft und ihm die Ausübung eines öffentlichen Amtes verboten habe, zugleich seine "Entlassung" ausgesprochen, obwohl diese Maßnahme gemäß § 11 der Grundsatzverordnung von dem Gebietsbeauftragten hätte für zulässig erklärt werden müssen. Das beklagte Land ist diesem Vortrag entgegengetreten.

Nach den Richtungen, ob die Berufung wirklich verspätet eingelegt worden ist und ob den Ausschuß ein Verschulden trifft, wenn er dies nicht erkannt hat, ist der Streitfall nach der tatsächlichen Seite noch nicht geklärt. Was den Ausspruch der "Entlassung" anlangt, so hat der Berufungsausschuß in seinem Spruch die in § 9 der Grundsatzverordnung für Angehörige der Kategorie III vorgeschriebenen Verbote aufgenommen. Da der Kläger bereits seit dem Zusammenbruch und der Beseitigung des Volksgerichtshofs ohne Amt war, war die Auffassung, daß es in einem solchen Fall der Einschaltung des Gebietsbeauftragten nicht bedurfte, wenn nicht die allein richtige, so auf jeden Fall vertretbar.

Eine Entscheidung der Frage, ob die Haftung des Ausschusses und damit die des beklagten Landes nur in dem beschränkten Umfang des § 839 Abs 2 BGB besteht, ist derzeit nicht geboten.

3. Dem Niedersächsischen Minister des Innern hat der Kläger zur weiteren Rechtfertigung der Klage zum Vorwurf gemacht, dieser habe ungeachtet der ihm unterbreiteten Mängel des Verfahrens die Angelegenheit des Klägers nicht dem Landesausschuß vorgelegt und damit die Aufhebung des ungesetzlichen Verfahrens verhindert.

Der vom Berufungsgericht nicht geprüfte, nach seiner Grundauffassung auch nicht zu prüfende Vorwurf ist an Hand des § 29 Verfahrensordnung zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung konnte der Minister innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Angelegenheit dem Landesausschuß vorlegen, wenn er die Entscheidung für offensichtlich verfehlt hielt oder diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des geltenden Entnazifizierungsrechts stand. Da nicht geklärt ist, in welchem Umfang in der Angelegenheit Fehler zum Nachteil des Klägers unterlaufen sind, ferner nicht feststeht, aus welchem Grunde der Minister den Anregungen des Klägers nicht entsprochen hat, läßt sich nicht beurteilen, ob und inwiefern der Minister schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat.

4. Zu bemerken ist schließlich folgendes:

Der Kläger hat noch vorgebracht, sowohl die Verfahrensordnung als auch die Grundsatzverordnung seien zumindest teilweise nichtig, erstere, weil sie von dem Entnazifizierungsminister statt von der allein hierzu ermächtigten Gesamtregierung erlassen worden sei, letztere, weil sie in § 9 weitergehende Sühnemaßnahmen vorsehe, als nach der Verordnung Nr. 110 der Britischen Militärregierung zulässig gewesen sei. Beide Vordergerichte haben diese Ansicht des Klägers abgelehnt und die Bestimmungen für wirksam erlassen angesehen. Angesichts ihrer mit beachtlichen Gründen belegten Auffassung kann von einem Verschulden einer deutschen Dienststelle bei dem Erlaß der Bestimmung und bei ihrer Anwendung als einer gültigen Regelung nicht gesprochen werden.

Das Berufungsgericht hat sich nicht darüber ausgelassen, ob der Kläger bei einer - endgültigen - Einstufung in Kategorie IV in den Genuß der Überbrückungshilfe gekommen

wäre. Erst wenn der Kläger dies darzutun vermag, kann er geltend machen, daß er durch seine ungünstigere Einstufung einen Nachteil davongetragen hat. Dem Berufungsgericht kann vorbehalten werden, sich nötigenfalls mit den von der Revision noch ins Treffen geführten Gesichtspunkten zu befassen, einmal, die politische Belastung des Klägers würde unter allen Umständen dazu geführt haben, daß ihm unter der damaligen Herrschaft des numerus clausus die Zulassung zur Anwaltschaft versagt worden wäre, zum anderen, die Zulassung habe nach der einschlägigen AV d Nds MdJ vom 8. Februar 1950 - Nds Rpfl 31 - die Vorlage einer Entnazifizierungsentscheidung vorausgesetzt, der Kläger hätte daher gemäß § 14 Verfahrensordnung selbst die Einleitung des Entnazifizierungsverfahrens gegen sich beantragen müssen und wäre sodann nach aller Voraussicht und Erfahrung in Kategorie III eingereiht worden; Entsprechendes gelte für die Überbrückungshilfe.

Ob und inwieweit den vom Kläger geltend gemachten Klagegründen die Bestimmung des § 839 Abs 3 BGB entgegensteht, läßt sich ebenfalls gegenwärtig von hier aus nicht abschließend beurteilen.

Auf einen Aufopferungsanspruch läßt sich das Klagebegehren nicht stützen. Darin, daß der aus seinem Amt bereits ausgeschiedene Kläger eine seiner Meinung nach zu Unrecht vorgenommene Einstufung in Kategorie III mit den von ihm behaupteten Folgewirkungen erfahren hat, liegt nicht ein ausgleichsfähiger Eingriff in sein "Eigentum".

Die Klage ist nach alledem weder im Sinne einer Zurechnung noch im Sinne einer Abweisung zur Entscheidung reif. Die Sache muß zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Kosten der Revision, deren Streitwert unter 500 DM liegt, hat das

beklagte Land unabhängig von dem Ausgang des Rechtsstreits
im Hinblick auf § 97 Abs 1 und 3 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Hußla